

Krieges Feind eines Unterzeichners der vorliegenden Charta war, werden durch die Bestimmungen der vorliegenden Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Kapitel XVIII

Änderungen

Artikel 108

Änderungen der vorliegenden Charta treten für alle Mitglieder der Vereinten Nationen in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung angenommen und von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, gemäß ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren ratifiziert worden sind.

Artikel 109

1. Eine Allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen zur Revision der vorliegenden Charta kann zu einem Zeitpunkt und an einem Orte abgehalten werden, die mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung und mit Zustimmung von neun beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrates festgesetzt werden. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen hat auf der Konferenz eine Stimme.
2. Jede Änderung der vorliegenden Charta, die von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit empfohlen wird, tritt in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, gemäß ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren ratifiziert worden ist.
3. Wenn eine solche Konferenz nicht vor der zehnten Jahrestagung der Vollversammlung nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Charta abgehalten worden ist, so wird der Vorschlag, eine solche Konferenz einzuberufen, auf die Tagesordnung dieser Tagung der Vollversammlung gesetzt. Die Konferenz findet statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung und mit Zustimmung von sieben beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrates beschlossen wird.

Kapitel XIX

Ratifikation und Unterzeichnung

Artikel 110

1. Die vorliegende Charta wird von den Unterzeichnerstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren ratifiziert.
2. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die allen Unterzeichnerstaaten sowie dem Generalsekretär der Organisation, sobald er ernannt ist, jede Hinterlegung notifiziert.
3. Die vorliegende Charta tritt in Kraft, sobald die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Mehrheit der anderen Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika errichtet dann über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ein Protokoll, von dem sie allen Unterzeichnerstaaten Abschriften übermittelt.
4. Die Unterzeichnerstaaten der vorliegenden Charta, die sie nach ihrem Inkrafttreten ratifizieren, werden mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen.

Artikel 111

Die vorliegende Charta, deren chinesischer, französischer, russischer, englischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, bleibt in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verwahrt. Diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten in gehöriger Form beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter der Regierungen der Vereinten Nationen die vorliegende Charta unterzeichnet.

GESCHEHEN in der Stadt San Francisco, am sechsundzwanzigsten Juni eintausendneunhundertfünfundvierzig.